

Borussia Mönchengladbach – Fanclub Borussenfestung Siegerland – Satzungen –

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Borussenfestung Siegerland“. Es erfolgt keine Eintragung im Vereinsregister und trägt nicht den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist in 57074 Siegen. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod

b) Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats dem Verein zugegangen ist. Der bereits bezahlte Jahresmitgliedsbeitrag verbleibt komplett im Verein. Das kündigende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein.

c) Durch Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt.

Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.

Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Auch hat er das vereinseigene Inventar zurückzugeben, wie z.B. Mitgliedsausweis etc.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 6 – Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe § 8) nicht nachkommt. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden.
2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 1 Jahr beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt;
 - a. An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b. Anträge zu stellen.
 - c. Vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - b. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c. Die festgelegten Beiträge zu entrichten .
 - d. An allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
 - e. Zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
 - f. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.
 - g. Den Borussenkodex anzuerkennen.
 - h. Eintrittskartenbestellungen über den Fanclub sind verbindlich. Eintrittskarten, die über den Fanclub bezogen aber nicht selbst in Anspruch genommen werden können, sind dem Verein bei Überzeichnung unverzüglich zurück zu geben.

- i. Auf allen Veranstaltungen des Fanclubs ist das Aussprechen des Namens, der Bewohner oder sonstiger Institutionen Kölns untersagt und wird mit einem Bußgeld von 0,50 € pro Nennung geahndet. Fantasienamen sind dagegen ausdrücklich erwünscht.

§ 9 – Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
4. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

§ 10 - Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Notwendige Posten sind der Erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie ein Kassierer. Weitere Vorstandsmitglieder können Aufgaben der Schriftführung, der Stellvertretung oder sonstige organisatorische Aufgaben übernehmen. Die Aufgaben werden bei Bedarf intern verteilt. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern per Versammlung oder auf sonstigem Wege transparent mitzuteilen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bereitstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. den Ausschluss eines Mitglieds, sofern das Mitglied nicht schon vom Vorstand ausgeschlossen worden ist. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschluss von Seiten des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit rückgängig machen.
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzten dem Vorstand bekannten Kontaktdaten des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung per schriftliche oder elektronische Benachrichtigung bekannt gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist auch eine Vertretung, durch die Ausübung des Stimmrechts, zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen per Akklamation, bei Einspruch schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 12 – Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der 1. Vorsitzende muss Mitglied bei Borussia Mönchengladbach sein. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis steht dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Vertretungsbefugnis allerdings nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000,- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, es sei denn, die Rechtshandlung bezieht sich auf den Erwerb von Eintrittskarten zu Spielen von Borussia Mönchengladbach und der Vertrag wird zwischen der Borussia Mönchengladbach und des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach abgeschlossen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich oder auch jedes Kalenderquartal bei Bedarf zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 – Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen (siehe auch § 11 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für die Jugend von Borussia Mönchengladbach weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 – Mitgliedsbeitrag / Kartenbestellung

1. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. bis 11 Jahre: frei
 - b. von 12 bis 16 Jahren: 12,00 €
 - c. ab 17 Jahren: 24,00 €
2. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag, Kartenbestellungen, Kosten für organisierte Busreisen und alle zugesagten Teilnahmen an Veranstaltungen durch Einzugsermächtigung seitens der Kassierer vom Konto abgebucht wird.

Borussia Mönchengladbach - Fanclub BORUSSENFESTUNG SIEGERLAND

57555 Mudersbach, den 15.11.2024